

merkung zu verstehen gibt, daß ja sonst die Zehnzahl nicht herankomme. Andererseits scheint dem hl. Augustin Unrecht zu geschehen, wenn man ihn tabelt, daß er zwei Verbote des Begehrens im Decalog finde. Der hebräische Text spricht zu seinen Gunsten, indem er sowohl im Exodus als im Deuteronomium das Verbot des Begehrens durch eine Setuma (ס) in zwei zerlegt. In Betreff des Exodus behauptet zwar Gesenius (a. a. D. S. 126), daß die Setuma in zwei Dritteln der von Kennikott (s. d. Art. Bibelausgaben) verglichenen Handschriften fehle; allein Salomo Korzi (s. d. Art. Bibelausgaben) versichert zu Ex. 20, 4, daß אסו תהיה אס in den correcten Handschriften, namentlich in den ägyptischen, jerusalemischen, palästinsischen, armenischen und überhaupt morgenländischen, eine Setuma habe. Dagegen das Gebot in Bezug auf den Einen Gott und das Verfertigen von Bildern (Ex. 20, 2—6) hält der majoritische Bibeltext nicht auseinander und behandelt es somit als eines. Wenn die heutigen Juden sich nicht darnach richten, so folgt daraus nicht, daß sie es nie und nirgends gethan haben; wie wäre sonst diese Behandlung des Bibeltextes erklärlich, die sie, obwohl ihrer Ansicht zuwider, doch nicht aufzugeben wagen? Daß aber im Exodus beim Verbot des Begehrens das Haus voransteht und das Weib nachfolgt, spricht nicht gegen Augustin; denn im Deuteronomium ist dieß umgekehrt; das letzte Buch des Pentateuchs aber ist später geschrieben als das zweite, und somit zeigt eben die spätere Stelle, wie die frühere zu verstehen sei, wenn nicht etwa in diese sich vielleicht ein Fehler eingeschlichen hat. In Betreff der newtestamentlichen Stellen ferner, die man gegen Augustin angeführt hat, wie Matth. 5, 27 f. 31 f.; 19, 7 ff. 18 f. Marc. 10, 5. 19. Luc. 18, 20. Röm. 7, 7; 13, 9, sieht sich selbst Gesenius zu dem Geständnisse genöthigt, daß sich aus ihnen kein „zwingender und völlig genügender Beweis für eine Eintheilung des Decalogus führen lasse“ (a. a. D. S. 136), und überhebt uns damit der Nachweisung, daß die augustinische Eintheilung des Decalogus jenen Stellen gegenüber gar wohl bestehen könne. Was endlich den Gegenstand und die Wechselbeziehung der Gebote betrifft, so scheint es ganz in der Ordnung, daß, wenn auch das Begehren und Trachten nach fremdem Besitz verboten werden sollte, dabei das fremde Weib und die fremde Habe ebenso auseinander gehalten wurde, wie bei den Verböten des Ehebrechens und Stehlens, und demnach jenes Verbot in zwei zerfiel. Unter solchen Umständen darf man keinen Augenblick anstehen, der augustinischen Auffassung des Decalogus vor der calvinischen unbedingten Vorzug zu geben. (Vgl. Sonntag, in den Studien u. Kritik. 1836, Heft 1.) — Die Wichtigkeit des Decalogus für die mosaische Anstalt ist schon aus der Art und Weise ersichtlich, wie derselbe gegeben wurde und aufbewahrt werden mußte. Als nämlich Moses 40 Tage und Nächte auf dem Berge Sinai zugebracht hatte, erhielt er denselben, geschrieben mit dem Finger

Gottes auf zwei steinerne Tafeln (Ex. 31, 18; 32, 16. Deut. 9, 10 f.), und als er nach seiner Herabkunft vom Berge die Tafeln aus Unmuth über die Anbetung des goldenen Kalbes zerbrochen hatte (Ex. 32, 19), mußte er neue verfertigen, auf welche zum zweitenmale der Decalog geschrieben wurde (Ex. 34, 1 ff.). Diese Tafeln mußten in die Bundeslade gethan und auf sie das Capporeth mit den zwei Cherubim, dem Thron Jehova's symbolisirend, gelegt werden (Ex. 25, 16—21). So erscheint der Decalog unmittelbar als Vorschrift Gottes, unmittelbar als die ganze übrige mosaische Gesetzgebung, worauf schon der hl. Thomas aufmerksam macht (Summa 2, 1, q. 100, a. 3), und bildet, auch äußerlich betrachtet, den wichtigsten Theil und wahren Mittelpunkt des Heiligthums in dessen innerster Abtheilung, die selbst vom Hohenpriester nur jährlich einmal betreten werden durfte; sogar die Bundeslade, das bedeutsamste Gerath des Heiligthums, dient ihm bloß zur Aufbewahrung und ist nur um seinerwillen vorhanden. Er wird aber auch geradezu „das Zeugniß“ (תְּרִיבָה Ex. 25, 16), oder „die Tafeln des Zeugnisses“ (תְּרִיבָה לִפְנֵי ה' Ex. 31, 18; 34, 29) und „der Bund“ (בְּרִית Deut. 4, 13), oder „die Worte des Bundes“ (דְּבַר הַבְּרִית Ex. 34, 28), oder „die Tafeln des Bundes“ (לִפְנֵי ה' Deut. 9, 9. 11. 15) genannt, und dadurch sein Verhältnis zur ganzen alttestamentlichen Gesetzgebung deutlich genug ausgesprochen. Die Ausdrücke nämlich תְּרִיבָה und בְּרִית sind hier synonym, und der Bund heißt auch Zeugniß, sofern sich Gott in demselben als wahren Gott und alleinigen Herrn seines Volkes bezeugt und die Bedingungen kundthut, auf welchen allein eine Verbindung oder ein Bund zwischen ihm und seinem Volke bestehen kann und soll. Während nun sonst das ganze Gesetz oder der ganze Pentateuch als die Urkunde dieses Bundes bezeichnet wird (z. B. Deut. 29, 20; 31, 9—13. 24—26. Jos. 1, 8), ist in obigen Ausdrücken dasselbe mit dem Decalog der Fall, so daß dieser jetzt als kurzer Inbegriff und Repräsentant des ganzen Gesetzes erscheint. Derselbe darf daher nicht, wie häufig geschieht (cf. Witsius, De oeconomia foederum Dei, Herb. 1712, 4, 2, 2; Graveson, Hist. eccles. vet. Test. II, 82. 100), als besonderer Theil der mosaischen Gesetzgebung (etwa als lex moralis) andern Theilen derselben (wie lex ceremonialis, lex politica) auf gleicher Linie coordinirt werden. Er ist vielmehr der Kern und Mittelpunkt der ganzen Gesetzgebung, zu dem die übrigen Gesetze sich nur wie Folgerungen und weitere Ausführungen verhalten, sowie er auch selbst wieder zum Gebot der Gottes- und Nächstenliebe in demselben Verhältnis steht. Schon Augustin sagt dießfalls: Omnia cetera, quae praecepit Deus, ex illis decem praeceptis, quae duabus tabulis conscripta sunt, pendere intelliguntur, si diligenter quaerantur et bene intelligantur; quomodo haec ipsa rursus decem praecepta ex duobus illis, dilectione scilicet Dei et proximi,